



Hinweise zum Planfeststellungsverfahren für einen Gewässerausbau oder einen Deichbau in Brandenburg beim Landesamt für Umwelt als Obere Wasserbehörde (Referat W11)

1. Allgemeines

Nach den Paragraphen 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedürfen die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) der Planfeststellung. Gleiches gilt gemäß Paragraph 67 Absatz 2 Satz 3 für Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen.

Das Planfeststellungsverfahren ist in den Paragraphen 72 fortfolgende des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit Paragraph 27b, 27c VwVfG und dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) geregelt. Es wird vom Landesamt für Umwelt, Referat W11 „Obere Wasserbehörde“ als Anhörungs- und als Planfeststellungsbehörde durchgeführt.

Wenn für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, werden die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Planfeststellungsverfahren durch die Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wenn und soweit dies abweichende beziehungsweise ergänzende Regelungen enthält, ersetzt beziehungsweise ergänzt.

2.1 Auslegung der Planunterlagen – Veröffentlichung im Internet

Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sieht zur Beteiligung der Betroffenen, der Öffentlichkeit sowie von Vereinigungen nach Paragraph 73 Absatz 4 Satz 5 vor, dass die Planung für die Dauer von **einem Monat** in den durch das Vorhaben voraussichtlich betroffenen Gemeinden zur Einsicht ausgelegt wird.

Die Auslegung erfolgt in elektronischer Form durch Veröffentlichung im Internet (Paragraph 73 Absatz 2 in Verbindung mit Paragraph 27b Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Die Bekanntmachung und die Planunterlagen sind unter <https://lfu.brandenburg.de/info/owb beziehungsweise bei UVP-pflichtigen Vorhaben unter www.uvp-verbund.de> einsehbar. Die Planunterlagen werden am ersten Tag der Auslegung von der oberen Wasserbehörde freigeschaltet.

Die Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der betroffenen Gemeinde(n) veröffentlicht.

2.2 Auslegung der Planunterlagen – in einer Gemeinde auch in Papierform (oder Bereitstellung einer anderen Zugangsmöglichkeit)

Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet erfolgt für die Dauer von einem Monat die Auslegung einer Papierfassung der Antragsunterlagen (oder die Bereitstellung einer anderen Zugangsmöglichkeit) in der durch das Vorhaben betroffenen Gemeinde. Sind mehrere Gemeinden betroffen, muss die Bereitstellung einer anderen Zugangsmöglichkeit/ Papierfassung nur in einer Gemeinde erfolgen.

Die näheren Informationen zur Auslegung (Zeitraum der Auslegung, Ort, Art der anderen Zugangsmöglichkeit) können dem jeweiligen Bekanntmachungstext entnommen werden.

2.3 Grunderwerbsplan und Flurstücksverzeichnis

Aus dem den Planunterlagen beiliegenden **Grunderwerbsplan** lässt sich erkennen, welche Flurstücke von der Planung betroffen sind. Sämtliche von der Planung betroffen Flurstücke sind zudem in einem Flurstücksverzeichnis aufgelistet. Aus Gründen des Datenschutzes wird der Öffentlichkeit nur ein **Flurstücksverzeichnis** ohne Angaben zu den Eigentums- und Nutzungsverhältnissen zur Verfügung gestellt.

Dem Eigentümer oder berechtigten Nutzer eines der Flurstücke, welche für die Planung in Anspruch genommen werden, sein, wird bei der / den auslegenden Gemeinde(n), bei persönlichen Erscheinen Auskunft darüber gegeben, welche Angaben bei dem betreffenden Flurstück im Flurstücksverzeichnis zum Eigentümer / Nutzer eingetragen sind. Die Berechtigung für das Auskunftsverlangen muss zuvor nachgewiesen werden (zum Beispiel: Pächter: Pachtvertrag, Eigentümer: beglaubigte Kopie des Grundbuchsatzuges oder des Kaufvertrages) und der Auskunftverlangende muss sich ausweisen (Vorlage eines gültigen Personalausweises / Reisepasses). Bevollmächtigte haben zusätzlich eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

2.4 Einwendungen

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **zwei Wochen beziehungsweise bei UVP-pflichtigen Vorhaben bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist**, bei der / einer auslegenden Gemeinde oder beim Landesamt für Umwelt, Referat W 11 „Obere Wasserbehörde“ mit der im Bekanntmachungstext angegebenen Adresse schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben (Paragraph 73 Absatz 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Paragraph 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), sogenannte **Einwendungsfrist**).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Entsprechendes gilt für Vereinigungen gemäß Paragraph 73 Absatz 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Bei der Erhebung von Einwendungen sind folgende (lesbare) Angaben erforderlich:

- Name und Vorname des Einwenders / der Einwenderin, Adresse
- Datum des Schreibens
- Beschreibung des geltend gemachten Belanges sowie Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben
- Unterschrift

Maßgeblich für die Einhaltung der Einwendungsfrist ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Einfache E-Mails erfüllen nicht das Schriftformerfordernis. Das Landesamt für Umwelt, Obere Wasserbehörde verfügt nicht über einen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite – deutlich sichtbar – ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden dem Vorhabenträger und gegebenenfalls in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Fachbehörden beziehungsweise Fachreferaten des Landesamtes für Umwelt bekannt gegeben. Auf Verlangen eines Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens, insbesondere zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung, nicht erforderlich sind.

[2.5 Kopien / Ausdrucke der Planunterlagen](#)

Die Gemeinden dürfen Kopien oder Ausdrucke der ausgelegten (im Internet veröffentlichten) Unterlagen fertigen (jedoch nicht von dem Flurstücksverzeichnis mit Angabe der Eigentümer / Pächter). Ein Anspruch hierauf besteht aber nicht. Die Regelung von Einzelheiten hierzu, insbesondere ob und in welcher Höhe Kosten hierzu erhoben werden, obliegt der auslegenden Gemeinde. Von der Oberen Wasserbehörde oder dem Vorhabenträger werden keine Vervielfältigungskosten übernommen.

[2.6. Ansprechpartner](#)

Bei **Fragen zur Planung** wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Vorhabenträger.

Bei **Fragen zum Genehmigungsverfahren** wenden Sie sich bitte an die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, das Landesamt für Umwelt, Referat W 11 als Obere Wasserbehörde (Kontaktdaten siehe erste Seite).

2.7 Beteiligung von Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben betroffen ist, und anderer Träger öffentlicher Belange durch die Obere Wasserbehörde. Die Stellungnahmefrist (maximal 3 Monate) wird von der Oberen Wasserbehörde bestimmt.

3. Erwiderungen des Vorhabenträger

Die Obere Wasserbehörde übersendet dem Vorhabenträger die fristgemäß eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen von Behörden / Trägern öffentlicher Belange und fordert ihn dazu auf, zu den Einwendungen beziehungsweise Forderungen / Bedenken / Hinweisen der Behörden / Träger öffentlicher Belange Stellung zu nehmen (Erwiderungen). Die Erwiderungen des Vorhabenträgers werden in der Regel von der Oberen Wasserbehörde an die Einwender / Behörden / Träger öffentlicher Belange weitergeleitet. Dies erfolgt meistens im Zusammenhang mit der Vorbereitung des nächsten Verfahrensschrittes, des Erörterungstermins beziehungsweise der Online-Konsultation.

4. Erörterungstermin

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen nach Paragraph 73 Absatz 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) werden grundsätzlich in einem **Erörterungstermin** verhandelt.

Der Erörterungstermin kann nach Paragraph 27c VwVfG ersetzt werden durch:

- a) eine Online-Konsultation oder
- b) eine Video- oder Telefonkonferenz - unter der Voraussetzung der Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten.

Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird oder dieser durch eine Online-Konsultation beziehungsweise gegebenenfalls eine Video- oder Telefonkonferenz ersetzt wird, entscheidet die Obere Wasserbehörde.

Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, beziehungsweise bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

Falls der Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation oder eine Video- oder Telefonkonferenz ersetzt wird, sind die vorstehenden Ausführungen zum Erörterungstermin auf diese Verfahrensschritte sinngemäß anzuwenden.

5. Entscheidung: Planfeststellungsbeschluss (Paragraph 74 VwVfG)

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entscheidet das Landesamt für Umwelt, Referat W11 (Obere Wasserbehörde) im **Planfeststellungsbeschluss** über den Genehmigungsantrag sowie über die Einwendungen, über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt werden konnte.

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle nach sonstigen Gesetzen erforderlichen Entscheidungen (zum Beispiel Baugenehmigung, naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung) und regelt alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch das Vorhaben Betroffenen mit rechtsgestaltender Wirkung – gegebenenfalls einschließlich der enteignungsrechtlichen Vorwirkung.

Diese Entscheidung, der Planfeststellungsbeschluss, wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen gemäß Paragraph 73 Absatz 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), über deren Stellungnahme entschieden worden ist, sowie dem Vorhabenträger **zugestellt**.

Zudem wird der Planfeststellungsbeschluss mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der / den durch das Vorhaben betroffenen Gemeinde(n) **zwei Wochen** zur Einsicht durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Landesamtes für Umwelt (www.lfu.brandenburg.de/info/owb) oder bei UVP-pflichtigen Vorhaben im UVP-Portal der Länder (www.uvp-verbund.de) **ausgelegt**.

In einer der durch das Vorhaben betroffenen Gemeinde(n) wird zudem eine andere Zugangsmöglichkeit gemäß Paragraph 27b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), als die Veröffentlichung im Internet zur Verfügung gestellt.

Die Auslegung wird ortsüblich und bei UVP-pflichtigen Vorhaben auch öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Soweit mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung der Planauslegung ersetzt werden.

5. Sonstiges

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Hinweise zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im oben genannten Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Referat W11, Landesamt für Umwelt Brandenburg Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; W11@LfU.Brandenburg.de) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gegebenenfalls gegebenen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros sowie betroffenen Behörden und weiteren behördeninternen Stellen zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 c der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Weitere Informationen finden Sie unter dem folgenden Link: <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/datenschutzhinweise-lfu.pdf>.